



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Beschluss Nr. 112 des UNHCR-Exekutivkomitees
über internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf
Schutz und Lösungen
verabschiedet auf seiner 67. Sitzung (LXVII)
(3. bis 7. Oktober 2016)**

Das Exekutivkomitee,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten am 19. September 2016,

in der Erwägung, dass die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, wie sie in ihrer Charta definiert sind, und *in der Erwägung*, dass – wie im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgestellt wird – die Ausübung des Asylrechts überaus schwere Bürden manchen Ländern auferlegen kann und eine zufriedenstellende Lösung des Problems, dessen internationale Reichweite und Art die Vereinten Nationen anerkannt haben, nicht ohne internationale Zusammenarbeit erreicht werden kann,

in Bekräftigung der zentralen Bedeutung des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge innerhalb des internationalen Rechtsrahmens zum Schutz der Flüchtlinge, und *unter Hinweis* auf Artikel 2 der Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu internationaler Solidarität sowie zur Lasten- und Aufgabenteilung unter Einbeziehung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und *unter Hinweis* auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung von Gemeinschaften und Ländern, die viele Flüchtlinge aufgenommen haben, für die Gewährleistung von Schutz und Hilfe und die Herbeiführung von Lösungen für Flüchtlinge,

ferner *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit für Staaten mit Binnenvertriebenen, Staatenlosen und anderen Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR,

unter Betonung der Bedeutung des Schutzes des Lebens und der Würde des Menschen als vorrangige Aufgabe, unter anderem durch Bekräftigung des *Non-Refoulement*-Grundsatzes sowie der Wichtigkeit von Hilfestellung und der Suche nach umfassenden Ansätzen zur Verwirklichung dauerhafter Lösungen nach Möglichkeit gleich zu Beginn einer Vertreibungssituation, wobei gewährleistet sein soll, dass niemand zurückgelassen wird,

in Anerkennung der vielfältigen Dimensionen von Lösungen und eingedenk der Notwendigkeit, sich auch mit den der Vertreibung zugrunde liegenden Ursachen, auch angesichts der Bedeutung des politischen Willens, sowie mit den Auswirkungen auf die Sicherheit von Nachbarstaaten, die Flüchtlinge aufgenommen haben, zu befassen und nach praktisch durchführbaren und umfassenden Ansätzen zur Linderung der Not der Flüchtlinge und zur Verwirklichung dauerhafter Lösungen für sie zu suchen, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des internationalen Flüchtlingsrechts, und

den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Arbeit von UNHCR beziehen,

ferner *unter Hinweis* auf die in seinen früheren Beschlüssen enthaltenen Anleitungen, insbesondere in den Beschlüssen Nr. 18 (XXXI) – 1980, Nr. 40 (XXXVI) – 1985, Nr. 52 (XXXIX) – 1988, Nr. 56 (XL) – 1989, Nr. 80 (XLVII) – 1996, Nr. 67 (XLII) – 1991, Nr. 100 (LV) – 2004, Nr. 101 (LV) – 2004, Nr. 104 (LVI) – 2005, Nr. 105 (LVII) – 2006 Absatz (i) (i), Nr. 107 (LVIII) – 2007 Absatz (b) (xiii), Nr. 109 (LX) – 2009, Nr. 111 (LXIV) – 2013 und Nr. 91 (LII) – 2001, und *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die sich auf die Arbeit des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen beziehen,

1. *verpflichtet sich*, sich weiterhin für die internationale Zusammenarbeit und Solidarität und für eine gerechte Lasten- und Aufgabenteilung einzusetzen, und *fordert* ferner alle Staaten und UNHCR *eindringlich auf*, ihre Bemühungen zur Verwirklichung dieser wichtigen Grundsätze zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung dringend benötigter Hilfe für die Aufnahmeländer durch Mobilisierung finanzieller und anderer notwendiger Ressourcen, und Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR Schutz und Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen anzubieten, damit die Aufnahmegesellschaften die Belastungen besser bewältigen können, und bei der Hilfeleistung mehr als bisher auf Vorhersehbarkeit, Rechtzeitigkeit, Nachhaltigkeit, Ausgewogenheit und Transparenz zu achten;

2. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Staaten Hilfestellung zu leisten, damit sie im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Situation Flüchtlinge früh und effektiv registrieren und ihnen Dokumente ausstellen können;

3. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Beiträgen der Asylländer und der Länder, die viele Flüchtlinge aufgenommen haben und ihnen Schutz bieten, insbesondere der Entwicklungsländer mit begrenzten Ressourcen, die dies in lang andauernden Situationen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des internationalen Flüchtlingsrechts, und mit bestehenden Grundsätzen und Normen weiterhin tun;

4. *stellt fest*, dass gut funktionierende Asylsysteme und internationale Schutzsysteme insgesamt davon abhängen, dass Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, wirksam und zügig sowie in Sicherheit und Würde in ihre Herkunftsländer rückgestellt werden; *erinnert* an die Verpflichtung der Staaten, ihre eigenen Staatsangehörigen wieder aufzunehmen, und *fordert* diesbezüglich eine verstärkte internationale Unterstützung und Zusammenarbeit;

5. *ermutigt* die Staaten, rechtzeitig und auf vorhersehbare Weise flexible und nicht zweckgebundene Mittel zur Verfügung zu stellen, die es UNHCR ermöglichen, als Reaktion auf humanitäre Situationen sein Mandat hinsichtlich Schutz und Lösungen zu erfüllen;

6. *erinnert* an die Freiwilligkeit der Rückkehr von Flüchtlingen und das Recht der Flüchtlinge auf Rückkehr in ihre eigenen Länder und anerkennt im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr die Bedeutung entschlossener Bemühungen im Herkunftsland, einschließlich der Hilfe bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, um die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge in Würde und deren nachhaltige Wiedereingliederung zu fördern und die Wiederherstellung des staatlichen Schutzes zu gewährleisten;

7. *erinnert* daran, dass die freiwillige Rückkehr nicht unbedingt davon abhängig gemacht werden sollte, ob im Herkunftsland politische Lösungen erreicht wurden, um die Flüchtlinge nicht in ihrem Recht auf Rückkehr in ihr eigenes Land zu behindern;

8. *fordert* die Staaten und alle anderen einschlägigen Akteure *auf*, sich im Geiste der internationalen Solidarität und Lastenteilung im Umgang mit den eigentlichen Ursachen lang andauernder Flüchtlingssituationen zu einer umfassenden, multilateralen und bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und Handlungsweise zu verpflichten, zu gewährleisten, dass Menschen erst gar nicht gezwungen werden, aus ihrem Herkunftsland zu fliehen, um anderswo Sicherheit zu finden, und für lang andauernde Flüchtlingssituationen unter voller Achtung der Rechte der betroffenen Personen Lösungen zu finden;

9. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zur Zusammenarbeit, um angemessene und anhaltende Unterstützung zu mobilisieren und damit die nachhaltige Wiedereingliederung der Flüchtlinge nach ihrer freiwilligen Rückkehr zu ermöglichen, insbesondere durch Strategien, bei denen entwicklungspolitische Akteure, die mit UNHCR und anderen humanitären Akteuren und betroffenen Staaten kooperieren, verstärkt einbezogen werden, und durch geeignete Verknüpfung zwischen humanitären und entwicklungspolitischen Aktivitäten;

10. *begrüßt und befürwortet* die Erweiterung und verstärkte strategische Anwendung der Neuansiedlung in Drittländern („Resettlement“) als wichtiges Schutzinstrument und Mittel zur Lasten- und Aufgabenteilung auf weltweiter Ebene, insbesondere aus Ländern, die viele Flüchtlinge aufgenommen haben, unter anderem durch Erweiterung des Kreises von Neuansiedlungsländern und anderen Akteuren, vor allem aus der Zivilgesellschaft einschließlich Flüchtlingshilfsorganisationen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, die Schaffung, Erweiterung und Erleichterung des Zugangs zu zusätzlichen und nachhaltigen Zugangswegen zu Schutz und zu Lösungen für Flüchtlinge in Erwägung zu ziehen, in Zusammenarbeit mit einschlägigen Partnern, gegebenenfalls auch aus der Privatwirtschaft, unter anderem durch Aufnahme oder Transfers aus humanitären Gründen, Familienzusammenführung, Migration von Fachkräften, Vorkehrungen zur Erhöhung der Arbeitskräftemobilität, Mobilitätsprogramme im Bereich der Bildung und Stipendien;

12. *ermutigt* im Hinblick auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR und auf die Herbeiführung von Lösungen zur Unterstützung der Aufnahmegesellschaften und zur Stärkung der Verbindungen zwischen den Akteuren und zwischen humanitären und entwicklungspolitischen Maßnahmen durch umfassende, mehrjährige und auf mehrere Partner ausgelegte Strategien, Planungen und Programme, unterstützt durch vorhersehbare finanzielle Hilfe;

13. *verweist* auf die große Lücke zwischen den Bedürfnissen der Flüchtlinge und den verfügbaren Ressourcen, *ermutigt* zur Unterstützung durch einen größeren Kreis von Gebern und zu Maßnahmen, durch die die Finanzierung humanitärer Hilfe flexibler und vorhersehbarer wird, *begrüßt* das verstärkte Engagement der Weltbank und multilateraler Entwicklungsbanken sowie Verbesserungen beim Zugang betroffener Gruppen zu bevorzugter Entwicklungsfinanzierung und *ermutigt* zur Mobilisierung von privatwirtschaftlichen Investitionen zur Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmeländern;

14. *ermutigt* zu Maßnahmen zur Ausdehnung der Kreditpläne für Entwicklungsländer auf Länder mit mittlerem Einkommen, die viele Flüchtlinge aufgenommen haben, angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Kosten, die diese Länder zu tragen haben;

15. *verweist* auf den positiven Effekt der Anhörung und Mitwirkung von Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR bei der Erstellung von Plänen und Programmen von UNHCR, die diese Personen betreffen und zu denen diese Personen beitragen können;

16. *erinnert* an die Fortschritte, die in den letzten Jahren bei der Befassung mit der Frage der Staatenlosigkeit unter anderem durch den Beitritt zu den Übereinkommen über Staatenlosigkeit und Maßnahmen auf regionaler und nationaler Ebene gemacht wurden, und an den Wert der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und zur Suche nach Lösungen für Staatenlose, unter anderem durch die globale Kampagne zur Beendigung von Staatenlosigkeit von UNHCR, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Bemühungen;

17. *ersucht* UNHCR, im Rahmen bestehender Berichtsmechanismen regelmäßig über die Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.